



Einkaufsbedingungen

I. Geltung

1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere sämtlichen, auch gleichartigen zukünftigen Bestellungen gelten mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis „Lieferant“ genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen, sofern nicht nachträglich ausdrücklich eine strengere Form, zum Beispiel Schriftform, vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für jedwede einseitige Willenserklärungen und Benachrichtigungen.

II. Vertragsabschluss / Vertragsgegenstand

1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur bindend, wenn sie schriftlich bzw. per Telefax erfolgen und eine Bestellnummer enthalten. Der Lieferant kann die Bestellung annehmen, Die Bindung entfällt, indem er uns binnen fünf Arbeitstagen ab Bestelldatum eine gleichlautende Auftragsbestätigung in gleicher Form unter Angabe der Bestellnummer zukommen lässt. Erfolgt keine Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist, gilt die Bestellung gleichwohl als angenommen. Die Annahme der Bestellung kann auch durch Gegenzeichnung unseres Bestellschreibens geschehen. Vor Zugang einer solchen Auftragsbestätigung sind wir in jedem Fall zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen und Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.



3. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
4. Wir können Änderungen des bestellten Liefergegenstandes im Rahmen zumutbarer, handelsüblicher Qualitäts- und Mengentoleranzen verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, passen wir angemessen mit dem Lieferanten an.
5. Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden unsere Leistungsbeschreibung oder unser Pflichtenheft
 - (b) die Stoffverbote gem. RL 2011/65/EU (ROHS) und VO (EG) Nr.1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils gültigen Fassung
 - (c) die für den Liefergegenstand einschlägigen DIN/EN –Vorschriften
 - (d) die TÜV-Vorschriften
 - (e) die VDE-Vorschriften
 - (f) das Produktsicherheitsgesetz
6. Im Falle der Lieferung von Maschinen hat der Lieferant insbesondere sicherzustellen, dass die gelieferten Gegenstände konform mit den nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bauartvorschriften, den Regeln der Technik, den auf das jeweilige Produkt anwendbaren DIN-EN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und allen weiteren einschlägigen Vorschriften sind. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Alle Teile, die zur einwandfreien Funktion der Anlage nötig sind, jedoch in Angebot oder Lieferung nicht enthalten sind, werden ohne zusätzliche Kosten an uns geliefert und eingebaut, es sei denn, der Lieferant hat in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Teile für die einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind und nur unter zusätzlicher Berechnung geliefert werden.
7. Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien usw. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.



III.

Liefergegenstand/Verjährung

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung incl. von uns übergebener Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) maßgebend. Die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, uns auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie zur eigenverantwortlichen Ausführung bleibt unberührt.
2. Bei der Lieferung von Bandmaterial sind Über-/Unterlieferungen wegen der Besonderheiten des Produktionsprozesses branchenüblich. Sollte die Liefermenge die bestellte Menge um mehr als 10% überschreiten, so hat der Lieferant sich diese Menge mit Hilfe eines Abweichungsantrags von uns genehmigen zu lassen. Selbiges gilt für eine Unterlieferung die mehr als 5% von der Bestellmenge abweicht.
3. Fehlmengen, deren Warenwert eine Nachlieferung nicht rechtfertigen, berechtigen uns zur Kürzung der Rechnung in Form einer Belastungsanzeige.
4. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, Lieferungen in Teilmengen abzurufen. Änderungen des Liefergegenstandes und Abweichungen von dem vorgestellten Herstellungsprozess bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren drei Jahre nach Ablieferung.

IV.

Lieferzeit

1. Die in den Bestellungen angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit Bestelldatum. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Bei Lieferverzug entspricht die angemessene Nachfrist einem Zeitraum von zehn Arbeitstagen nach Ende der Lieferfrist bzw. nach dem Liefertermin.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen von ihm zu vertreten.
3. Fälle höherer Gewalt sowie sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende und für diesen unvorhersehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als einen Monat an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



4. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwerts und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine verwirkte und geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Nachweis hiervon abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Insbesondere trägt der Lieferant die Kosten in voller Höhe, die uns aus einem Lieferverzug entstehen, soweit er den Lieferverzug zu vertreten hat.
6. Die Annahme verspäteter Lieferung lässt unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzugs unberührt.
7. Vor Eintritt des Liefertermins bzw. Ablauf der Lieferfrist sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.

V.

Versand/Annahme

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
3. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen am Bestimmungsort abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist.
4. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und unserer Artikel-/bzw. Zeichnungsnummer beizufügen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die Annahme ohne daraus folgende Ansprüche des Lieferanten zu verweigern. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.
5. Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.



6. Der Lieferant trägt auch die Kosten seiner Transportversicherung.
7. Der Lieferant sichert die Ladung nach den jeweils geltenden Vorschriften.
8. Bei Berechnungen von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen; die Rücksendung erfolgt unfrei.
9. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der die Bestell-Nr., Art, Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.
10. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hierüber unverzüglich und unaufgefordert mit Versandanzeige incl. aller relevanten Angaben informiert zu halten.
11. Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.
12. Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.
13. Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender und unvorhergesehener Umstände, insbesondere Arbeitskämpfen, an der Annahme der Lieferung gehindert, ruht unsere Annahmepflicht für deren Dauer. Wir werden solche Umstände umgehend anzeigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche entstehen für den Lieferanten hieraus nicht. Ruht unsere Annahmeverpflichtung über die Dauer von drei Monaten hinaus, ist der Lieferant seinerseits nach angemessener Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen verlängern sich die vertraglichen Fristen entsprechend.
14. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit durch unsere Wareneingangskontrolle. Wir sind berechtigt, beanstandete Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und wahlweise Neulieferung, Nacharbeit oder Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Verdeckte oder versteckte Mängel, die erst während der Be- oder Verarbeitung oder bei unseren Kunden festgestellt werden, können jederzeit gerügt werden. Sie berechtigen uns auch, die nutzlos aufgewendeten Kosten vom Lieferanten zu verlangen.
15. Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und, den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis festzuhalten. Spätestens mit Lieferung der Ware übergibt der Lieferant kostenlos ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204 3.1. Der Lieferant hat darüber hinaus unaufgefordert und unverzüglich die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für



Chemikalien. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die stichprobenartige Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Für dabei nicht entdeckte Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

16. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
17. Im Falle von Mängeln und/oder sonstiger vertragswidriger Leistung des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe ungekürzt zu.
18. Entstehen uns im Rahmen der Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung Aufwendungen, insbesondere für die Rückholung von mangelhaften Produkten, so hat uns der Lieferant diese Aufwendungen zu ersetzen und uns von Ansprüchen unserer Kunden, die auf solche Aufwendungen der Kunden gerichtet sind, freizustellen.
19. Wir sind in Ausnahmefällen, in denen Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zulässt, nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen.
20. Wir sind berechtigt, uns durch Prozess- und Produktaudits davon zu überzeugen, dass die zur Lieferung anstehenden Produkte – gegebenenfalls auch Zukaufteile des Lieferanten – unsere Anforderungen erfüllen. Dieses Recht gilt auch für unsere Kunden.

VI.

Preise/Zahlungsbedingungen

1. Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise einschließlich Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung, etc.) und verstehen sich frei vorgegebener Empfangsstelle. Die Angebotspreise sind Festpreise, die auch bei nachgewiesener Änderung der Preisgrundlage keine Erhöhung erfahren. Dies gilt auch für ausgewiesene Metalleinsätze. Den im Angebot oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten enthaltenen Preisvorbehalten und Preisklauseln wird widersprochen. Das gilt nicht für offen ausgewiesene Metallpreise und Legierungszuschläge.
2. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlung in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.
3. Rechnungsstellung hat in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und unter Angabe des der Sendung beigefügten Lieferscheines zu erfolgen. Für jede



Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden.

4. Wir zahlen innerhalb 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Skonto sowie innerhalb von 60 Tagen rein netto durch Zahlungsmittel nach unserer Wahl oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen. Skontofristen rechnen wir vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3% vom Rechnungsendbetrag abzuziehen. Bei Rechnungen für Bauleistungen tritt für den Beginn der Skonto-/Zahlungsfrist anstelle des Rechnungseingangs das Datum der Prüfung durch den Architekten oder unsere Fachabteilung.
5. Unser Verzug setzt schriftliche Mahnung nach Fälligkeit voraus.
6. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder Verzicht auf die Geltendmachung uns zustehender Ansprüche.
7. Die Zahlung mit Scheck und Wechsel behalten wir uns vor.
8. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen bereitzustellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Erst mit Übergabe sind Rechnungen zur Zahlung fällig.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
10. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt.

VII.

Eigentums- und Urheberschutz

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die zu liefernde Ware so herzustellen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.



3. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten von uns überlassenen Modelle, Muster, Aufmachungen oder sonstiger Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung unserer Bestellung erforderlich. Spätestens mit der letzten Lieferung aus diesem Auftrag sind sie uns unaufgefordert und in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen etc. angefertigte Teile dürfen nur an uns und nicht an Dritte ausgeliefert und diesen auch nicht nur vorübergehend überlassen werden. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Nach unseren Angaben hergestellte Ware darf Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließbares Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.
6. Wir sind ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfe, Anregungen, Muster, Modellen, Vorlagen etc.), die der Lieferant im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielt.
7. Sofern die Leistung Software umfasst, sind Nutzungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Wir haben auch Anspruch auf die Aushändigung des Quellcodes und der Dokumentation. Wir können die Aushändigung in jedem Fall fordern, auch während der Durchführung der Entwicklung.



VIII. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
2. Sofern wir Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust, die während seines Besitzes eintreten, haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so geht zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung das Miteigentum anteilmäßig an uns über; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum leihweise für uns.
4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir das Eigentum.
Werkzeuge, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt und für die wir Vollkosten bezahlen, gehen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Zahlen wir Teilkosten, geht das Eigentum mit der Fertigstellung anteilig an uns über. Anstelle einer Übergabe verwahrt der Lieferant in diesen Fällen alsdann die Werkzeuge leihweise für uns.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge gem. o. a. Abs. (3) ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen, die ganz oder teilweise unser Eigentum sind, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant sorgt für eine angemessene Aufstellung und Lagerung von kundeneigenen Werkzeugen.
6. Soweit die uns gemäß Abs. 3 und/oder Abs. 4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 %



übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Treten wir beim Bau von Werkzeugen in Vorleistung, stellt uns der Lieferant eine angemessene Sicherheitsbürgschaft in Höhe von mindestens 110 % der bezahlten Vorleistung.

IX.

Zurückbehaltung/Aufrechnung/Abtretungsverbot

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder entscheidungsreif ist.
2. Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte oder die Abtretung von Forderungen oder Rechten im Zusammenhang mit der Bestellung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
3. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit allen Forderungen, die dem Lieferanten aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns zustehen, zu verrechnen.

X.

Haftung/Produkthaftung/Schutzrechte

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten oder behördlich angeordneten Rückrufaktion ergeben, gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio EURO je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns auf Anforderung eine Bestätigung vorzulegen.



4. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
5. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der EWR-Staaten verletzt werden.
6. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Lieferung.

XI.

Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Datenschutz/Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung sind ebenso unsere Allgemeinen Verhaltensrichtlinien für Vertragspartner (... Link auf Homepage einfügen).
3. Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Altena.
4. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Firmensitz in Altena vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klagerhebung sein Sitz nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
5. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
6. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir dem Lieferanten hiermit Kenntnis.
7. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam dageganzustellen und zu vereinbaren.

Carl Berghöfer GmbH
Rosmarter Allee 17
58762 Altena
Ausgabe: EKB012017